

## Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt spätestens zwei Tage im Voraus an die Klassenlehrperson abzugeben.

Name Schülerin/Schüler	
Vorname Schülerin/Schüler	
Klassenlehrperson	

Bezug      1 Tag            \_\_\_\_\_  
    Datum

   \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
    Datum

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Folgeseite Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
 Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Eltern

Visum Klassenlehrperson      \_\_\_\_\_

## Bezug von Jokertagen

**Dieses Reglement orientiert sich an der Vorlage der Standortgemeinde Affoltern am Albis.**

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

### Allgemeines

1. Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

### Geltungsbereich

2. Dieses Reglement hat Gültigkeit für alle Schulstufen.

### Jokertage

3. Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
5. An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:  
Klassenlager, Projektwochen, Schulausflüge und Sporttage.
6. Die Erziehungsberechtigten haben den Bezug der Jokertage zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich und falls erforderlich allen weiteren Fachlehrpersonen und Therapeutinnen/Therapeuten zu melden.
7. Die Schülerin/der Schüler orientiert sich selber über den verpassten Schulstoff.
8. Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein.

Affoltern am Albis, 3. November 2014

### Heilpädagogische Schule Affoltern



Jrene Dubs, Gesamtleitung